

Probleme durch beengte Verkehrsverhältnisse

Mülheim an der Ruhr (NRW). Am Vormittag wurde die Feuerwehr Mülheim an der Ruhr zu einem Zimmerbrand auf der Gartenstraße gerufen. Die Wohnungsinhaberin wollte nach kurzer Abwesenheit wieder ihre Wohnung betreten. Dabei stellte sie fest, dass bereits die ganze Wohnung verrauchte war. Personen befanden sich glücklicherweise nicht in der Wohnung. Vorbildlich informierte sie noch die restlichen Bewohner des Mehrfamilienhauses, die Wohnungen zu verlassen. Die Feuerwehr betrat die Wohnung mit einem Trupp um den Brandherd zu lokalisieren. Es stellte sich heraus, dass es in der Küche gebrannt hatte, die Flammen aber schon weitestgehend erloschen waren.



Dabei war die gesamte Wohnung massiv verrauchte, was zu einer Unbewohnbarkeit der Wohnung führte. Weiter wurden Lüftungs- und Nachlöscharbeiten sowie eine Kontrolle der Wohnung oberhalb der Brandwohnung durchgeführt. Danach konnte die Wohnung zunächst wieder an die Mieter übergeben werden.

Leider kam es während der Anfahrt zu Problemen mit nicht richtig geparkten Fahrzeugen. Ein Pkw hielt nicht den 5-Meter-Abstand zur Kreuzung Sandstraße/Gartenstraße. Es kam zu einer zeitlichen Verzögerung. Es wird nochmals darauf hingewiesen, Kreuzungen und enge Straßen nicht mit Fahrzeugen zuzuparken. Gerade in Bereichen von Kreuzungen und Einfahrten benötigen die Fahrzeuge der Feuerwehr mehr Platz als ein normaler Pkw.

Text, Foto: Feuerwehr Mülheim an der Ruhr

Rücksichtslosigkeit oder?

Was für Kradfahrer ärgerlich ist, wenn Fahrzeuge den Mindestabstand von Einmündungen oder Kreuzungen nicht einhalten, das kann für Einsatzfahrzeuge nicht nur ärgerlich, sondern auch für Mitmenschen lebensbedrohlich sein. Besonders betroffen sind Einmündungen und Wohngebiete in Wohngebieten.

Aber es gilt immer noch einen drauf zu setzen. So wird nicht nur die Einfahrt an Straßen blockiert, sondern auch Gehwege und Übergänge. So wird das Queren von Straßen für Personen mit und ohne Handycap zum Abenteuer.

Für Einsatzfahrzeuge ist aber auch in engen Straßen ein ausgeklappter Spiegel oft ärgerlich.

Mitdenken ist hier besonders gefordert, so leben Spiegel länger und der Ärger und Schreibkram werden reduziert.

Auszug Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

1. Allgemeine Verkehrsregeln

§12 Halten und Parken

(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nr. 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.

